

**Fachstudienordnung
für den Master-Studiengang
Landnutzungsplanung
der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences –**

vom 28.06.2015

Auf der Grundlage des Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 39 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachstudienordnung für den Masterstudiengang: „Landnutzungsplanung“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Module, Art der Lehrveranstaltungen, Semester mit Prüfungsleistungen und Credits

Anlage 2: Modulbeschreibungen

**§ 1
Zweck**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Landnutzungsplanung der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences – vom 28.06.2015 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Fachprüfungsordnung geregelt.

**§ 2
Studienziel**

(1) Ziel des Master-Studienganges Landnutzungsplanung ist, die im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung oder einem affinen Studiengang erworbenen Kenntnisse interdisziplinär zu ergänzen, zu erweitern und den Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.) zu ermöglichen.

(2) Das Master-Studium der Landnutzungsplanung soll zur Herausbildung von Schlüsselqualifikationen, wie z. B. vernetztes Denken, zielorientiertes Handeln und Fachkompetenz, führen sowie zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Sie umfasst die Studiensemester, die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 4 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium der Landnutzungsplanung bis zum Erreichen des „Master of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung ein Studienjahr (zwei Semester). Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 60 credits erworben werden. Dazu sind das Projektmodul und 4 Wahlpflichtmodule zu belegen sowie die Master-Arbeit mit Master- Kolloquium (30 Credits) zu erstellen. Pro Semester sind 30 credits zu erbringen. Dies entspricht einer Gesamtarbeitsleistung (Workload) von 900 Stunden pro Semester und innerhalb des zweisemestrigen Studiums von 1.800 Stunden. Bei bestandener Prüfung werden 10 credits für das Projektmodul, und 5 credits je Wahlpflichtmodul sowie 30 credits für die Master-Arbeit und das Master-Kolloquium vergeben. Näheres regeln die Modulbeschreibungen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Fachstudienordnung sind.

(3) Die einzelnen Module, die Anzahl der Credits sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind der Anlage 1 zur Fachstudienordnung zu entnehmen.

§ 6 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot des Master-Studiengangs Landnutzungsplanung umfasst die in Anlage 2 zu dieser Fachstudienordnung näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

§ 7 Studienberatung

(1) Die bzw. der Studierende hat während des Master-Studiums Landnutzungsplanung Anspruch auf Studienberatung.

(2) Die Beratung zu Fragen der Prüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs Landnutzungsplanung bzw. seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter. Im Übrigen erfolgt die Beratung durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bzw. ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - in Kraft.

(2) Sie wird auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences – vom 17.06.2015 sowie der Genehmigung durch den Rektor vom 28.06.2015.

Neubrandenburg, den 28. Juni 2015

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher**